

BiPRO e. V. Beitragsordnung

I. Vereinsbeitrag

BiPRO erhebt den Vereinsbeitrag von seinen ordentlichen, fördernden und assoziierten Mitgliedern nach Maßgabe dieser Beitragsordnung. Die Mitglieder sind gem. §§ 4 Abs. 2 lit. a), 7 der Satzung zur Beitragszahlung verpflichtet.

1. Bemessungsgrundlage

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bemisst sich anhand der Zahl der Mitarbeiter des Unternehmens. Die Berechnung der Mitarbeiterzahl geschieht entsprechend des arbeits-/sozialversicherungsrechtlichen Arbeitnehmerbegriffs. Teilzeit- oder geringfügig Beschäftigte sind auf Vollarbeitszeitverhältnisse hochzurechnen. Nicht als Arbeitnehmer zu berücksichtigen sind etwa Auszubildende, Praktikanten, stud. Hilfskräfte, gesetzl. Vertreter der Gesellschaft (Vorstand der AG, Gesellschafter-GF der GmbH u.ä.), AR-Mitglieder, für das Unternehmen freiberuflich tätige Unternehmer. Bei verbundenen bzw. Konzernunternehmen ist die Gesamtmitarbeiterzahl der Unternehmen/des Konzerns maßgebend.

2. Bemessungszeitraum, unterjähriger Vereinsbeitritt

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zu Beginn des Kalenderjahres berechnet und ist zur sofortigen Zahlung fällig. Erfolgt der Vereinsbeitritt im ersten Quartal, ist ein voller Jahresbeitrag, bei Beitritt im zweiten Quartal $\frac{3}{4}$ des Jahresbeitrages, bei Beitritt im dritten Quartal $\frac{1}{2}$ des Jahresbeitrages und im vierten Quartal $\frac{1}{4}$ des Jahresbeitrages zu zahlen.

3. Aufnahmegebühr

Zusätzlich zu dem Mitgliedsbeitrag wird bei Aufnahme in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe eines vollen Mitgliedsbeitrages erhoben.

4. Beitragsstaffel

Beitragsgruppe	Mitarbeiterzahl (MA)	Mitgliedsbeitrag	Beitragsgruppe	Mitarbeiterzahl (MA)	Mitgliedsbeitrag
A	bis 10 MA	1.980,00 €	G	501 – 1.000 MA	24.950,00 €
B	11 – 25 MA	3.980,00 €	H	1.001 – 2.500 MA	28.500,00 €
C	26 – 50 MA	5.600,00 €	I	2.501 – 5.000 MA	34.800,00 €
D	51 – 100 MA	9.300,00 €	J	5.001 – 10.000 MA	42.100,00 €
E	101 – 250 MA	14.200,00 €	K	10.001 – 20.000 MA	49.300,00 €
F	251 – 500 MA	21.800,00 €	L	über 20.000 MA	56.500,00 €

5. Einstiegsregelung für Neumitglieder

Neumitglieder, mit Ausnahme von Versicherungen, Banken und Kapitalanlagegesellschaften, können von einer vierjährigen Einstiegsregelung Gebrauch machen. Hierbei reduziert sich der Mitgliedsbeitrag im ersten Jahr der Mitgliedschaft (Beitrittsjahr) um $\frac{2}{3}$ und im darauffolgenden Jahr um $\frac{1}{3}$ - jedoch max. jeweils auf den Beitrag der Beitragsgruppe A (Mindestbeitrag). Die Aufnahmegebühr wird zur Hälfte im dritten Jahr der Mitgliedschaft und zur weiteren Hälfte im darauffolgenden Jahr fällig. Für Neumitglieder, die von der Einstiegsregelung Gebrauch machen, ist die Kündigung der Mitgliedschaft frühestens zum Ende des zweiten Mitgliedsjahres möglich. In den ersten beiden Jahren der Mitgliedschaft besitzt das Mitglied kein aktives und passives Wahlrecht. Der Umfang der Nutzung von Leistungen des Vereins in den ersten beiden Jahren der Mitgliedschaft wird vom Präsidium festgesetzt. Ab dem dritten Jahr der Mitgliedschaft wird das Mitglied ordentliches Mitglied.

II. Assoziierte Mitglieder

Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit sich nicht ausschließlich auf die Versicherungs-/Finanzdienstleistungsbranche erstreckt und von deren Belegschaft nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der Mitarbeiter in diesem Geschäftsbereich tätig sind und dies durch einen Wirtschaftsprüfer, einen Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer attestiert oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, können dem Verein als assoziiertes Mitglied beitreten. Der Mitgliedsbeitrag beträgt $\frac{1}{3}$ des sich auf Basis der Gesamtmitarbeiterzahl nach der Beitragsstaffel ergebenden Beitrages, mindestens jedoch den Beitrag der Beitragsgruppe A (Mindestbeitrag). Für die Ermittlung der Mitarbeiterzahl gilt I.1 entsprechend. Bei unterjährigem Beitritt gilt I.2 entsprechend. Eine Kumulation mit der Einstiegsregelung für Neumitglieder (I. 5) ist nicht möglich. Assoziierte Mitglieder besitzen kein aktives und passives Wahlrecht. Der Umfang der Nutzung von Leistungen des Vereins wird vom Präsidium festgesetzt.

III. Fördermitglieder

Vermittler der Versicherungs-/Finanzdienstleistungsbranche mit einer Unternehmensgröße von bis zu 24 Mitarbeitern können dem Verein als Fördermitglied beitreten. Der Mitgliedsbeitrag von Unternehmen bis 10 Mitarbeitern beträgt 199 EUR, von Unternehmen ab 11 bis 24 Mitarbeitern 499 EUR. Für die Ermittlung der Mitarbeiterzahl gilt I.1 entsprechend. Bei unterjährigem Beitritt gilt I.2 entsprechend. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Fördermitglieder besitzen kein aktives und passives Wahlrecht. Der Umfang der Nutzung von Leistungen des Vereins wird vom Präsidium festgesetzt.

IV. Meldung der Mitarbeiterzahl

BiPRO stellt auf seiner Internetseite "www.bipro.net" einen Erhebungsbogen zur Meldung der Mitarbeiterzahl zur Verfügung. Die Meldung der Mitarbeiterzahl hat bis spätestens 20. Januar zu erfolgen. Erfolgt die Meldung nicht fristgemäß, wird der Mitgliedsbeitrag in Höhe des Beitrages des Vorjahres erhoben. Davon unabhängig ist BiPRO berechtigt, die Bemessungsgrundlage zu schätzen und den Beitrag auf der geschätzten Grundlage zu erheben. Eine Änderung des Beitrages gegenüber dem Vorjahr, die sich bei fristgemäßer Meldung der Mitarbeiterzahl ergeben hätte, wird bei der Rechnungsstellung für den Beitrag des Folgejahres vorgenommen.